

WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

DER

EINWOHNERGEMEINDE SCHÜPFEN

VOM

4. DEZEMBER 1998

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GFHG	Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VFHG	Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WVG	Kantonales Wasserversorgungsgesetz

Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

GSchG	Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer
LMG	Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992
VTN	Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen

Kanton

WVG	Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996
BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985
FWG	Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994
FWV	Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994
EV LMG	Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz
GG	Gemeindegesezt vom 20. Mai 1973
VPRG	Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11.11.1996
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 15. Mai 1991

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen
Gesetzliche Grundlagen

I. Allgemeines

Artikel 1	Gemeindeaufgabe
Artikel 2	Geltungsbereich
Artikel 3	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 4	Erschliessung
Artikel 5	Technische Vorschriften
Artikel 6	Schutzzonen
Artikel 7	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 8	Wasserabgabe
	a Allgemeines
Artikel 9	b Technisches
Artikel 10	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 11	Verwendung des Wassers

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen

Artikel 12	Geltung des Reglementes
Artikel 13	Bewilligungspflicht
Artikel 14	Pflichten der Wasserbezüger/innen
	a Haftung
Artikel 15	b Ableitungsverbot
Artikel 16	c Handänderung
Artikel 17	Ende des Wasserbezuges
Artikel 18	Abtrennung der Hausanschlüsse

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 19	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 20	Öffentliche Anlagen
Artikel 21	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 22	Erstellung
Artikel 23	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 24	Durchleitungsrechte
Artikel 25	Schutz der öffentlichen Leitungen
Artikel 26	Abtretung privater Leitungen

Artikel 27 Beanstandungen der öffentlichen Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 28 Erstellung, Kostentragung
Benützung, Unterhalt

Artikel 29 Mehrkosten

Artikel 30 Übrige Löschanlagen

3. Wasserzähler

Artikel 31 Einbau, Kostentragung

Artikel 32 Standort

Artikel 33 Haftung bei Beschädigung

Artikel 34 Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 35 Erstellung, Eigentum

Artikel 36 Unterhalt

Artikel 37 Mängel

Artikel 38 Haftung

Artikel 39 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Artikel 40 Installationsbewilligung

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 41 Bewilligung/Durchleitungsrechte

Artikel 42 Technische Bestimmungen

3. Hausinstallationen

Artikel 43 Technische Bestimmung

IV. Finanzielles

Artikel 44 Eigenwirtschaftlichkeit

Artikel 45 Finanzierung der Anlagen

Artikel 46 Einmalige Abgaben

a Anschlussgebühr

Artikel 47 b Löschbeitrag

Artikel 48 Jährliche Gebühren

Artikel 49 Rechnungstellung

Artikel 50 Fälligkeiten

a Anschlussgebühr

b Löschbeitrag

c Jährliche Gebühren

Artikel 51 Verzugszins/Einforderung der Gebühren

Artikel 52 Verjährung

Artikel 53 Abgaben- und gebührenpflichtige Personen

Artikel 54 Grundpfandrecht

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 55	Unberechtigter Wasserbezug
Artikel 56	Widerhandlungen
Artikel 57	Rechtspflege
Artikel 58	Übergangsbestimmung
Artikel 59	Inkrafttreten, Anpassung

Formulare

Gesuch um einen Wasseranschluss
Installationsanzeige
Bewilligung für einen Wasseranschluss
Fertigstellungsmeldung

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Artikel 2

Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement bezieht sich ausschliesslich auf die Wasserversorgung Schüpfen.

² Die Wasserversorgung der Aussendörfer Saurenhorn, Ziegelried und Schwanden sind an den Gemeindeverband Wasserversorgung Saurenhorn angeschlossen. Für diese Gebiete ist das Wasserversorgungsreglement und der Wassertarif des Gemeindeverbandes Saurenhorn gültig.

³ Die Wasserversorgung der Aussendörfer Schüpfberg und Bütschwil sind an die Wasserversorgung Meikirch angeschlossen. Für diese Gebiete ist das Wasserversorgungsreglement und der Wassertarif der Wasserversorgung Meikirch gültig.

Artikel 3

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.

² Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.

³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

- Artikel 4**
- Erschliessung
- ¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.
- ² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
- a Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.
 - b Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

- Artikel 5**
- Technische Vorschriften
- ¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
- ² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

- Artikel 6**
- Schutzzonen
- ¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).
- ² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

- Artikel 7**
- Pflicht zum Wasserbezug
- ¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.
- ² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

- Artikel 8**
- Wasserabgabe
a Allgemeines
- ¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 10.
- ² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.

³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

Artikel 9

b Technisches

¹ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

a das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;

b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Artikel 10

Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen

a bei Wasserknappheit,

b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,

c bei Betriebsstörungen,

d in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Artikel 11

Verwendung des Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGER/INNEN

Artikel 12

Geltung des Reglementes

¹ Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen wird durch dieses Reglement und die Verordnung über den Wassertarif geregelt.

² Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.

Artikel 13

Bewilligungspflicht

¹ Bewilligungspflichtig sind:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft,
- die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlageanlagen,
- die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, die Änderungen von mehr als fünf Belastungswerten bewirken,
- die nachträgliche Vergrößerung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge.

² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Artikel 14

Pflichten der Wasserbezüger/innen
a Haftung

Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Artikel 15

b Ableitungsverbot

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

Artikel 16

c Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger/innen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Ende des Wasser-
bezuges

Artikel 17

¹ Will ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Wasserversorgung 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.

² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Abtrennung der Haus-
anschlüsse

Artikel 18

Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

- a bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,
- b bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Grundsätze

Anlagen zur
Wasserverteilung

Artikel 19

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

Artikel 20

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 21

Private Anlagen

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudedinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 22

Erstellung

¹ Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Artikel 23

Leitungen im Strassengebiet

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 24

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 25

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

⁴ Im weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Artikel 26

Abtretung privater Leitungen

Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

Artikel 27

Beanstandungen der öffentlichen Leitungen

Bei Verdacht auf schadhafte öffentliche Leitungen kann eine Prüfung derselben verlangt werden. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Andernfalls hat derjenige der die Prüfung verlangte, sämtliche durch die Prüfung entstehende Kosten zu bezahlen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 28

Erstellung, Kostentragung

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

Benützung, Unterhalt

³ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁴ Die Wehrdienste sind verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

Artikel 29

Mehrkosten

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Artikel 30

Übrige
Löschanlagen

¹ Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Wehrdienstkommandant.

² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Wehrdienstkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 31

Einbau, Kostentragung,

¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

² In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger/innen ein Wasserzähler einzubauen.

³ Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

⁴ In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss. Die Neben-Wasserzähler werden von der Wasserversorgung auf Kosten der Wasserbezüger/innen installiert. Die Nebenzähler werden von der Wasserversorgung unterhalten und bleiben ihr Eigentum.

⁵ Neben-Wasserzähler werden auch zur Feststellung der anfallenden Abwassermenge dort eingesetzt, wo keine öffentliche Wasserversorgung das Wasser liefert (Privatwasserbezüger). Die zu diesem Zweck eingesetzten Neben-Wasserzähler werden von der Wasserversorgung auf Kosten der Abwasserentsorgung installiert (exklusive bauliche und installationstechnische Veränderungen/Massnahmen) und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum der Wasserversorgung.

Artikel 32

Standort

¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger/innen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

Artikel 33

Haftung bei
Beschädigung

¹ Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Die Wasserbezüger/innen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Artikel 34

Revision, Störungen

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

² Die Wasserbezüger/innen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittes der beiden Vorjahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.

⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Erstellung, Eigentum

Artikel 35

¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/innen erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.

² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/innen zu tragen.

³ Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 40).

Unterhalt	<p>Artikel 36</p> <p>Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.</p>
Mängel	<p>Artikel 37</p> <p>Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger/innen auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger/innen anordnen.</p>
Haftung	<p>Artikel 38</p> <p>Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.</p>
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	<p>Artikel 39</p> <p>¹ Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.</p> <p>² Der Wasserbezüger/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.</p>
Installationsbewilligung	<p>Artikel 40</p> <p>¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.</p> <p>² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung oder über entsprechende Qualifikation verfügt.</p> <p>³ Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.</p> <p>⁴ Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.</p> <p>⁵ Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.</p>

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 41

- Bewilligung ¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 13 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen.
- Durchleitungsrechte ² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/innen.

Artikel 42

- Technische Bestimmungen ¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 21 Absatz 2.
- ² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.
- ³ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung ist vertraglich zu regeln.
- ⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/innen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

3. Hausinstallationen

Artikel 43

- Technische Bestimmung Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

IV. FINANZIELLES

Artikel 44

- Eigenwirtschaftlichkeit ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.
- ² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

³ Die Wiederbeschaffungswerte und die Tarife müssen alle acht Jahre überprüft werden.

Artikel 45

Finanzierung der Anlagen

Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a Einmalige Abgaben,
- b Jährliche Gebühren,
- c Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

Artikel 46

Einmalige Abgaben
a Anschlussgebühr

¹ Die Wasserbezüger/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben.

³ Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

⁴ Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

⁵ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

⁶ Ist der Hydrantenlöserschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöserschutzes erhoben.

⁷ Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt

- a) Fr. 200.-- pro Belastungswert nach SVGW (zuzüglich MWSt.) und
- b) Fr. 3.—pro m³ umbauten Raum nach SIA (zuzüglich MWSt.), sofern der Hydrantenlöserschutz gewährleistet ist.

Artikel 47

b Löschbeitrag

¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten.

² Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.

³ Bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

⁵ Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschzuges beträgt Fr. 7.-- pro m³ umbauten Raum (zuzüglich MWSt.)

Artikel 48

Jährliche Gebühren

¹ Zur teilweisen Deckung der Kapitalkosten von Anlagen, die nicht durch die Anschlussgebühren oder andere Beiträge gedeckt sind, haben die Wasserbezüger/innen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen.

² Neben der Grundgebühr ist die Miete des Wasserzählers und allfälliger Neben-Wasserzähler zu bezahlen.

³ Zur Deckung der Betriebskosten und der verbleibenden Kapitalkosten und Abschreibungen ist eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

⁴ Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt die Exekutive der Wasserversorgung in der Verordnung über den Wassertarif fest, die zu veröffentlichen ist.

Artikel 49

Rechnungstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.

³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger/innen.

Artikel 50

Fälligkeiten
a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung von maximal 20 % verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SIA berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Löschbeitrag

² Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c Jährliche Gebühren

³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils Ende Jahr fällig. Auf Mitte Jahr kann eine Teilrechnung gestellt werden, die sich auf den halben Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.

Artikel 51

Verzugszins

¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Einforderung der
Gebühren

³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

Artikel 52

Verjährung

Die einmaligen und die wiederkehrenden Gebühren verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Artikel 53

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen

¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger/in der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.

² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.

Artikel 54

Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung genießt für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 55

Unberechtigter
Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 56 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Artikel 56

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 57

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 58

Übergangs-
bestimmung

Bauten deren Wasserzähler vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes montiert wurden, werden nach dem bisherigen Reglement behandelt.

Artikel 59

Inkrafttreten,
Anpassung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

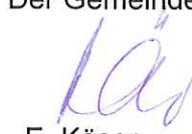
Insbesondere aufgehoben werden:

- a) Das Reglement der Wasserversorgung Schüpfen vom 22. Dezember 1967.
- b) Der Gebührentarif (Wasserversorgung) vom 14. Dezember 1973.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 1998

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:	Der Gemeindegeschreiber:
	
D. Möri	E. Käser

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass die Vorlage 20 Tage vor und 20 Tage nach der Beschlussfassung in der Gemeindeverwaltung Schüpfen öffentlich aufgelegt worden ist.

Einsprachen: keine.

Der Gemeindegeschreiber:


Ernst Käser

3054 Schüpfen, 14. Januar 1999